

AMTSBLATT

für den Landkreis Helmstedt



Nr. 30

Helmstedt, den 10.07.2024

77. Jahrgang

Inhalt:

Seite:

A. Amtlicher Teil

- | | | |
|------|--|-----|
| 157. | Öffentliche Bekanntmachung der Samtgemeinde Heeseberg;
Bekanntmachung der Satzung über die Erhebung von Gebühren
für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehren der
Samtgemeinde Heeseberg außerhalb der unentgeltlich zu erfül-
lenden Pflichtaufgaben | 429 |
| 158. | Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Sölingen;
Bekanntmachung der Satzung der Gemeinde Sölingen über die
Gewährung von Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeldern,
den Ersatz von Verdienstaufschlägen und die Erstattung von Fahrt-
kosten und Barauslagen | 435 |
| 159. | Öffentliche Bekanntmachung des Planungsverbandes Lapp-
waldsee;
Bekanntmachung des Beschlusses über den Jahresabschluss
zum 31.12.2023 des Planungsverbandes Lappwaldsee | 438 |

157. Öffentliche Bekanntmachung der Samtgemeinde Heeseberg;

Bekanntmachung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Samtgemeinde Heeseberg außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2011 (Nds. GVBl. S. 576), des § 29 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (NBrandSchG) vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 269) und der §§ 2, 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetz (NKAG) vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. Nr. 7/2017 S. 121) – jeweils in der zurzeit gültigen Fassung - hat der Samtgemeinderat der Samtgemeinde Heeseberg in seiner Sitzung am 11. Juni 2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für Einsätze und Leistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben werden Gebühren nach § 29 Abs. 2 und 3 NBrandSchG nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Die öffentliche Einrichtung Feuerwehr der Samtgemeinde Heeseberg wird durch die Feuerwehrsatzung vom 19.02.2013 festgelegt.

§ 2 Gebührenpflichtige Einsätze und Leistungen der Feuerwehr

(1) Nach § 29 Abs. 2 Nr. 1 – 7 NBrandSchG werden Gebühren und Auslagen von den Verpflichteten erhoben

1. für Einsätze nach § 29 Abs. 1 NBrandSchG,

a) die verursacht worden sind durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln oder

b) bei denen eine Gefährdungshaftung besteht, insbesondere

ba) durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen oder von Anhängern, die dazu bestimmt sind, von einem Kraftfahrzeug mitgeführt zu werden, von Luft- oder Wasserfahrzeugen oder von Schienenbahnen, außer in Fällen höherer Gewalt, oder

bb) durch die Beförderung von oder den sonstigen Umgang mit Gefahrstoffen für gewerbliche oder militärische Zwecke, außer in Fällen höherer Gewalt.

2. für Einsätze, die von einem in einem Kraftfahrzeug eingebauten System zur Absetzung eines automatischen Notrufes oder zur automatischen Übertragung einer Notfallmeldung verursacht wurden und bei denen weder ein Brand oder ein Naturereignis vorgelegen hat, noch eine Hilfeleistung zur Rettung eines Menschen aus akuter Lebensgefahr notwendig war.
3. für Einsätze, die durch das Auslösen einer Brandmeldeanlage verursacht wurden, ohne dass ein Brand vorgelegen hat.
4. für die Stellung einer Brandsicherheitswache (§ 26 NBrandSchG)
5. für andere als die in Abs. 1 genannten Einsätze, die dem abwehrenden Brandschutz oder der Hilfeleistung dienen, und
6. für freiwillige Einsätze und Leistungen

Zu den freiwilligen Einsätzen und Leistungen nach Nr. 6 gehören insbesondere:

- a) Beseitigung von Ölschäden oder sonstigen umweltgefährdenden oder gefährdenden Stoffen,
 - b) Türöffnung von Gebäuden, Wohnungen, Aufzügen etc.,
 - c) Zeitweise Überlassung von Fahrzeugen, Lösch-, Rettungs-, Beleuchtungs- und sonstigen Geräten,
 - d) Einfangen von Tieren,
 - e) Auspumpen von Räumen, z. B. Kellern,
 - f) Mitwirkung bei Räum- und Aufräumarbeiten
 - g) Absicherung von Gebäuden und Gebäudeteilen,
 - h) Gestellung von Feuerwehrkräften und evtl. weiterem technischen Gerät in anderen Fällen.
- (2) Gebühren für nach § 29 Abs. 1 NBrandSchG unentgeltliche Einsätze werden bei einer Brandbekämpfung oder Hilfeleistung in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb für eingesetzte Sonderlöschmittel oder Sondereinsatzmittel und ihre Entsorgung erhoben. Gleiches gilt für die Entsorgung bei einer Brandbekämpfung in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb mit Schadstoffen belastetes Löschwasser. Sofern in den Fällen der Sätze 1 und 2 für die Samtgemeinde Kosten Dritter anfallen, werden diese als Auslagen erhoben.
- (3) Soweit für Einsätze und Leistungen nach Abs. 1 Kostenersatz nach § 30 Abs. 1 S. 2 NBrandSchG zu leisten ist, werden diese neben der Gebühr als Auslagen nach § 4 NKAG i.V.m. § 123 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) erhoben.

§ 3 Gebührensschuldner

- (1) Die Gebührenschildnerin bzw. der Gebührenschildner bestimmt sich bei Einsätzen, die durch eine Brandmeldeanlage ausgelöst wurden, ohne dass ein Brand vorgelegen hat, nach § 29 Abs. 4 Nr. 1 NBrandSchG. Satz 1 gilt für Brandsicherheitswachen und Anlagenbetreiber gem. § 29 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 NBrandSchG entsprechend.
Im Übrigen bestimmt sich bei Einsätzen und Leistungen nach § 2 dieser Satzung die Gebührenschildnerin bzw. der Gebührenschildner nach § 29 Abs. 4 S. 2 NBrandSchG.
- (2) Gebührenschildner, die nebeneinander dieselbe Gebühr schulden, sind Gesamtschildner.

§ 4 Gebührentarif und -höhe

- (1) Gebühren werden nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Gebührentarifs erhoben. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung. Soweit Leistungen der Umsatzsteuerpflicht unterliegen, tritt zu den im Gebührentarif festgesetzten Gebühren die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.
- (2) Bei der Berechnung gilt, sofern nichtfeste Beträge festgelegt sind, jede angefangene viertel Stunde. Als Mindestbeitrag wird die Gebühr für eine viertel Stunde erhoben. Maßgeblich für die Gebührenberechnung ist der Zeitraum vom Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus zum Einsatz bis zum Einrücken nach Einsatzende.
- (3) Die Gebühr wird bei offensichtlich unnötig hohem Einsatz an Personal, Fahrzeugen und Geräten auf der Grundlage der für die Leistungserbringung erforderlichen Einsatzkosten berechnet.

§ 5 Entstehen der Gebührenpflicht und -schuld

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus bzw. mit der Überlassung der Geräte / Verbrauchsmaterialien bzw. mit der verbindlichen Anmeldung. Dies gilt auch dann, wenn nach dem Ausrücken von Feuerwehrkräften der Gebührenpflichtige auf die Leistung verzichtet oder sonstige Umstände die Leistung unmöglich machen, soweit die Unmöglichkeit nicht von Angehörigen der Feuerwehr zu vertreten ist.
- (2) Die Gebührenschild entsteht mit dem Ende des Einsatzes (Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft).

§ 6 Veranlagung, Fälligkeit und Beitreibung

- (1) Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach Bekanntgabe fällig, wenn nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt wird.
- (2) Abschläge auf die endgültig zu erwartende Gebührenschuld können im Einzelfall vor der Leistungserbringung gefordert werden. Die Höhe des Abschlags bemisst sich nach der im Einzelfall in Anspruch zunehmenden Leistung, hilfsweise nach der Inanspruchnahme in vergleichbaren Fällen.
- (3) Die Gebühr wird im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz (NVwVG) vollstreckt.

§ 7 Haftung

Die Samtgemeinde Heeseberg haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die durch die Benutzung von zeitweise überlassenen Fahrzeugen oder Geräte entstehen, wenn und soweit die Angehörigen der Feuerwehr diese nicht selbst bedienen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr der Samtgemeinde Heeseberg außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben außer Kraft.

Jerxheim, 08.07.2024
Der Samtgemeindebürgermeister
In Vertretung

gez. Jura

Anlage: Kosten- und Gebührentarif in der Fassung von 08.2024

Kosten- und Gebührentarif (Stand 08/2024)

Ziffer	Kosten- und Gebührentatbestand	Gebührenhöhe je angefangene Viertelstunde
1.	<u>Personaleinsatz</u>	
1.1	Je Feuerwehrfrau/-mann	20,00 €
2.	<u>Einsatz von Fahrzeugen ohne Personal</u>	
2.1	HLF 10	850,00 €
2.2	MLF	240,00 €
2.3	LF	190,00 €
2.4	TLF	120,00 €
2.5	TSF	60,00 €
2.6	MTW	100,00 €
2.7	GWL	160,00 €
3.	<u>Verbrauchsmaterialien / Reinigungskosten</u>	
3.1	Bindemittel für Gewässer / für festen Untergrund	nach Verbrauch und Tagespreis
3.2	Sonstige Verbrauchsmaterialien	nach Verbrauch und Tagespreis
3.3	Entsorgung	entstandene Kosten gem. Rechnung
3.4	Reinigungskosten für Ausrüstungsgegenstände und Bekleidung	entstandene Kosten gem. Rechnung
4.	<u>Fehlalarm / Unfugalarm</u>	
4.1	Fehlalarm Brandmeldeanlage	Gem. Ziffern 1 und 2 (§ 29 Abs. 4 NBrandSchG)
4.2	Fehlalarm allgemein	Berechnung nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit: Unfugalarm (wie 4.1)
5.	<u>Brandsicherheitswache</u>	
5.1		

5.2	vorbeugende Brandsicherheitswachen (ohne Einsatz) bei städtischen oder allgemein im öffentlichen Interesse stehenden Veranstaltungen	Pauschal je Fahrzeug mit Personal 120 €
	vorbeugende Brandsicherheitswachen (ohne Einsatz) bei gewerblichen und sonstigen Veranstaltungen	Pauschal je Fahrzeug und Personal 240 €

ABl.-Nr. 30 vom 10.07.2024

158. Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Söllingen;

Bekanntmachung der Satzung der Gemeinde Söllingen über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeldern, den Ersatz von Verdienstaussfällen und die Erstattung von Fahrtkosten und Barauslagen

Aufgrund der §§ 44 und 55 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Söllingen in seiner Sitzung am 17. Juni 2024 folgende Neufassung der Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeldern, den Ersatz von Verdienstaussfällen und die Erstattung von Fahrtkosten und Barauslagen der Gemeinde Söllingen beschlossen:

§ 1

Die Mitglieder der Vertretung erhalten als Sitzungsgeld für die Teilnahme an Rats- und Ausschusssitzungen pro Sitzung 20,- Euro.

§ 2

1. Der Bürgermeister - und ehrenamtliche Gemeindedirektor – erhält neben dem Sitzungsgeld nach § 1 eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 350,- Euro.
2. Der 1. stellv. Bürgermeister erhält neben dem Sitzungsgeld nach § 1 eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 100,- Euro.
3. Der 2. stellv. Bürgermeister erhält neben dem Sitzungsgeld nach § 1 eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 80,- Euro.
4. Die Ansprechpartner in den Ortsteilen ohne Bürgermeister/in oder stellvertretenden Bürgermeister/in sowie der Bauausschussvorsitzende erhalten neben dem Sitzungsgeld nach § 1 eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,00 Euro.

§ 2 a

- (1) Zur Durchführung der papierarmen Ratsarbeit wird den Mitgliedern des Gemeinderates entweder ein iPad Tabletcomputer kostenfrei überlassen oder es wird ein Kostenzuschuss nach § 2 a Nr. 3 gewährt.

Große Druckerzeugnisse, wie z.B. Haushaltspläne oder umfassende Prüfberichte und Gutachten, werden entweder bereits verwaltungsseitig gedruckt zur Verfügung gestellt, oder auf Wunsch des/der Abgeordneten in Papierform zur Verfügung gestellt.

- (2) Bei der Wahl zur Nutzung des Tabletcomputers wird den Mitgliedern des Gemeinderates ein iPad durch die Samtgemeinde Heeseberg, Fachbereich I – Allgemeine Verwaltung – kostenlos zur Verfügung gestellt. Von dort erfolgt die Einrichtung der Geräte sowie eines Programms zur Nutzung des Ratsinformationssystems (RIS-App) und die Betreuung der Geräte durch bedarfsweise Unterstützung und Durchführung von Schulungen. Der Zugriff auf

das Internet im Rathaus sowie in verschiedenen Sitzungsräumen erfolgt kostenneutral per WLAN-Netz. Für den Zugriff außerhalb des Rathauses ist ein Zugriff auf ein anderes WLAN-Netz notwendig. Die Einbindung des iPads in das private WLAN-Netz des Ratsmitgliedes wird bei Bedarf durch die Mitarbeiter des Fachbereiches I unterstützt. Kosten für einen Datentarif für die Nutzung des iPads über das Mobilfunknetz werden nicht übernommen.

- (3) Für die Nutzung einer eigenen IT-Ausstattung wie PC, Notebook, Tabletcomputer durch das Ratsmitglied wird ein jährlicher Kostenzuschuss in Höhe von 75,-- € gewährt.
- (4) Ausschussmitglieder, die nicht im Gemeinderat der Gemeinde Söllingen vertreten sind, sowie beratende Mitglieder, die nicht der Samtgemeindeverwaltung angehören, erhalten weiterhin alle Ratsdrucksachen in gedruckter Form, sofern sie nicht darauf verzichten.
- (5) Ratsmitglieder, welche bereits durch anderweitige kommunalpolitische Tätigkeiten (Samtgemeinderat, Kreistag, etc.) mit entsprechender Hardware ausgestattet wurden, erhalten keinen Tabletcomputer und auch keine Entschädigung nach Absatz 3.
- (6) Die Überlassung des Tabletcomputers erfolgt für die Dauer der Legislaturperiode. Danach geht die Hardware in das Eigentum des Ratsmitgliedes über.
- (7) Scheidet ein Ratsmitglied im Laufe der Legislaturperiode vorzeitig aus, dann ist das Tablet nach Löschung der persönlichen Daten der Gemeinde Söllingen auszuhandigen. Ein Eigentumsübergang erfolgt in diesem Fall nicht.

§ 3

Mit der Gewährung einer Aufwandsentschädigung ist der Anspruch auf Ersatz von Auslagen abgegolten. Die Erstattung von Fahrtkosten wird hiervon nicht berührt. (vergl. § 6)

§ 4

Soweit Ausschussmitglieder nicht der Vertretung angehören, erhalten sie ein Sitzungsgeld nach § 1.
Für die Erstattung von Fahrtkosten gelten die Bestimmungen des § 6 entsprechend.

§ 5

Verdienstaufschlag wird in der nachweislich entstandenen Höhe, jedoch nur bis zur Höhe von 30,-- Euro je Stunde, jedoch höchstens 240,-- Euro pro Tag erstattet. Soweit der Bruttoverdienstaufschlag den Höchstbetrag nicht überschreitet, kann auf Antrag die Gemeinde den Bruttobetrag dem Arbeitgeber erstatten, während dieser für die in Wahrnehmung des Mandats entstehenden Ausfallzeiten das Arbeitsentgelt weiterzahlt und die darauf entfallenden Abgaben und Sozialversicherungsbeiträge einschl. Arbeitgeberanteil für die Rentenversicherung abführt.

§ 6

1. Fahrtkosten werden in der nachweislich entstandenen Höhe bis zur Höhe der Beförderungssätze öffentlicher Verkehrsmittel (2. Klasse) erstattet.
2. Bei der Benutzung von privateigenen Kraftfahrzeugen wird eine Wegstreckenentschädigung von 0,30 Euro/km gewährt.
3. Reisekosten und Kilometergeld anlässlich der Sitzungen des Rates und seiner Ausschüsse sind mit dem Sitzungsgeld nach § 1 und 4 abgegolten.

§ 7

Nachgewiesene und notwendige Aufwendungen gem. § 44 Absatz 1 Satz 1 (Kinderbetreuung) werden erstattet bis zu einem Betrag von 10,00 Euro/Stunde, höchstens jedoch mit 80,00 Euro pro Tag.

§ 8

Bei genehmigten Dienstreisen werden Reisekosten nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes gewährt. Daneben kommen Zahlungen von Sitzungsgeldern und die Erstattung von Auslagen nicht in Betracht.

§ 9

1. Die Aufwandsentschädigung ist monatlich im Voraus zahlbar, und zwar unabhängig vom Beginn oder Ende der Tätigkeit jeweils für einen ganzen Kalendermonat.
2. Sind die in § 2 genannten Funktionsträger länger als 1 Monat an der Wahrnehmung ihrer Tätigkeit gehindert, so erhält der Stellvertreter von diesem Zeitpunkt an die entsprechende Aufwandsentschädigung.

§ 10

Die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der Aufwandsentschädigung ist Angelegenheit der Empfänger.

§ 11

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Söllingen über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeldern, den Ersatz von Verdienstaussfällen und die Erstattung von Fahrtkosten und Barauslagen vom 20. Juni 2022 außer Kraft.

Söllingen, den 17. Juni 2024

gez. Jura

(Catharina Jura)
Gemeindedirektorin

159. Öffentliche Bekanntmachung des Planungsverbandes Lappwaldsee;

Planungsverband Lappwaldsee ▪ Markt 1 ▪ 38350 Helmstedt

Bekanntmachung des Beschlusses über den Jahresabschluss zum 31.12.2023 des Planungsverbandes Lappwaldsee

Der Planungsverband Lappwaldsee hat in seiner Sitzung am 04.06.2024 folgenden Beschluss gefasst:

1. Der Jahresabschluss des Planungsverbandes Lappwaldsee für das Haushaltsjahr 2023 wird gem. § 129 Abs. 1 NKomVG beschlossen.
2. Das Jahresergebnis 2023 - ein Überschuss i. H. v. 772,20 Euro - wird für die Deckung von Fehlbeträgen aus Vorjahren verwendet.
3. Gemäß § 129 Abs.1 NKomVG erteilt die Verbandsversammlung dem Verbandsgeschäftsführer für die Führung der Haushaltswirtschaft im Haushaltsjahr 2023 die Entlastung.

Der Jahresabschluss, der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes sowie die Stellungnahme des Verbandsgeschäftsführers liegen nach § 129 Abs. 2 NKomVG in der Zeit

vom 11.07. bis 19.07.2024

bei der Stadt Helmstedt, Zimmer H328, Markt 1, 38350 Helmstedt zu folgenden Öffnungszeiten

Montag bis Freitag 9.00 Uhr – 12.00 Uhr

zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Eine vorherige Terminvereinbarung zur Einsichtnahme ist erforderlich unter der Tel.: 05351/17-2500.

Helmstedt, den 10.07.2024

gez. Henning Konrad Otto

ABl.-Nr. 30 vom 10.07.2027

Herausgeber: Landkreis Helmstedt, Südertor 6, 38350 Helmstedt

Einzelbezugspreis: 2,00 €

Für den Gesamtinhalt verantwortlich: Landrat Radeck